

81. Ist ein von Eheleuten in einer Urkunde errichtetes (gemeinschaftliches) Testament gültig, auch wenn es nicht als ein wechselseitiges anzusehen ist?

A.L.R. I. 12 § 614, II. 1 §§ 482. 483.

A.G.D. II. 4 § 10 Anh. § 430.

IV. Civilsenat. Urt. v. 29. März 1899 i. S. F. (Kl.) w. F. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 358/98.

I. Landgericht Stargard i. P.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf der Annahme, daß das von den Eltern der Klägerin in einer Urkunde errichtete und am 10. April 1883 gerichtlich übergebene Testament zwar als wechselseitiges ungültig, hingegen als gemeinschaftliches gültig sei, daß damit aber der Klagegrund hinfällig werde, indem die in dem Testamente mitenthaltene Verordnung des Ehemannes F. dadurch, daß die Verordnung der Ehefrau F. in Folge des Widerrufs und der Erbentfugung derselben rechtsunwirksam geworden, in ihrer Wirksamkeit nicht berührt sei.

In dieser Begründung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Die Annahme, daß das Testament der Eheleute H. als wechselseitiges der Gültigkeit entbehre, ist der Klägerin günstig, beschwert dieselbe daher nicht. Es fragt sich demnach wesentlich, ob die weitere Annahme, daß ein gemeinschaftliches Testament unter Eheleuten nach preußischem Rechte gültig sei, zu Recht besteht. Die in dieser Beziehung von der Revision erhobene Beschwerde erscheint nicht gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß im preußischen Allgemeinen Landrecht die Aufnahme mehrerer selbständiger Testamente in einer Urkunde für Eheleute nicht verboten sei, vielmehr die Vorschriften des § 614 I. 12 und der §§ 482, 483 II. 1 über wechselseitige Testamente von Eheleuten die Zulässigkeit jener nur formell gemeinschaftlichen Testamente zur Voraussetzung hätten. Das Berufungsgericht läßt weiterhin die Bedenken, die gegen diese Auffassung namentlich von Förster-Eccius (Preußisches Privatrecht Bd. 4 § 257 Anm. 5) geltend gemacht und aus dem Gesichtspunkte der Verwahrung und des Widerrufs der Testamente hergeleitet sind, nicht unberücksichtigt; es verlagert ihnen aber eine durchschlagende Bedeutung im Hinblick darauf, daß nach § 430 des Anhanges zur preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung (II. 4 § 10) für wechselseitige Testamente, die nach dem Tode des einen Ehegatten eröffnet sind, die anderweite Verwahrung gestattet ist, wie darauf, daß auch dem Widerrufe gemeinschaftlicher Testamente seitens der Testatoren gesetzlich nichts entgegensteht. Einen im wesentlichen übereinstimmenden Rechtsstandpunkt nimmt das Urteil des vormaligen preußischen Obertribunales vom 4. November 1878, abgedruckt in dessen Entscheidungen Bd. 82 S. 209, ein, während für die ganz allgemeine Zulassung gemeinschaftlicher Testamente Dernburg (Preußisches Privatrecht Bd. 3 § 182 Anm. 4) und Korn (Behrend's Zeitschrift Bd. 5 S. 149) eingetreten sind. Es mag erwähnt werden, daß auch das Bürgerliche Gesetzbuch in § 2267 die Errichtung gemeinschaftlicher Testamente für Eheleute gestattet.

Vgl. die Denkschrift zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 297.

Gegenüber dieser Rechtslage hat die Revision erhebliche Gegenargumente

---

anzuführen nicht vermocht. Vorliegend ist umsoweniger Anlaß gegeben, der Auffassung des früheren höchsten preußischen Gerichtshofes entgegenzutreten, als die G.'schen Eheleute in Gütergemeinschaft nach der pommer'schen Bauer-Ordnung gelebt haben." . . .